

Übungsleitervertrag

Zwischen Frau/Herrn
Anschritt
.....

und

dem Verein
vertreten durch

wird folgender Vertrag geschlossen:

Frau/Herr wird ab dem als Übungsleiter/in tätig.

Frau/Herr betreut in der Tätigkeit der Übungsleiterin/des Übungsleiters den Übungsbetrieb der Abteilung im Bereich zu den Übungszeiten

Es werden maximal minderjährige Mitglieder betreut, um die Aufsichtspflicht einhalten zu können.

Pflichten des Übungsleiters:

Der Übungsleiter/die Übungsleiterin hat folgende Pflichten zu erfüllen:

- 15 Minuten vor Beginn des Übungsbetriebes ist der Zugang zu den Umkleide-, Sanitärräumen zu gewährleisten
- das Objekt bzw. die Sportgeräte sind vor Benutzung auf sicherheitsgefährdende Mängel zu prüfen, eventuell festgestellte Mängel sind dem Vorstand zu melden, bei schadhafte Anlagen/Geräten ist die Benutzung zu untersagen
- im Falle der Verhinderung ist Frau/Herr berechtigt, eine geeignete Vertretung (mind. 18 Jahre, vertrauenswürdig) zu beauftragen. Ist dies nicht möglich, hat die/der Übungsleiter/in sich schnellstmöglich mit dem Vorstand (Name, Telefon Nr.) in Verbindung zu setzen.
- die/der Übungsleiter/in hat Nichtmitglieder vor dem Übungsbetrieb darüber in Kenntnis zu setzen, dass kein Unfallversicherungsschutz besteht. Diese Belehrung haben die Teilnehmer gegenzuzeichnen.
- Interessenten ist die Satzung zur Information auszuhändigen
- bei Sportunfällen ist, soweit erforderlich, die ärztliche Versorgung des Verletzten zu sichern, dem Verunfallten ist das Unfallschadensformular der Sportversicherung auszuhändigen und der Unfall ins Unfallbuch des Vereins einzutragen
- nach Beendigung des Übungsbetriebes ist sicherzustellen, dass die Beleuchtung im Objekt ausgeschaltet wird, es ist zu kontrollieren, dass Abfall in die entsprechenden Behälter beräumt wird, die Objekte sind ordnungsgemäß zu verschließen

Versicherungsschutz Übungsleiter:

Die/der Übungsleiter/in ist im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft durch den Versicherungsvertrag des Landessportbundes und darüber hinaus über die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Sofern er/sie in Ausübung ihrer/seiner Übungsleitertätigkeit verunfallt, ist der Vorstand darüber innerhalb von zwei Tagen zu informieren.

Vergütung:

Frau/Herr erhält für die Übungsleitertätigkeit eine Vergütung in Höhe von €.

Frau/Herr versteuert die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte selbst und versichert dem Verein die auf der Grundlage des § 3 Nr. 26 EstG gewährte steuerbefreite Aufwandspauschale bislang nicht, in Anspruch genommen zu haben.

Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Übungsleiterlizenz/Erweiterung/Verlängerung trägt der Verein bei entsprechender Nachweisführung. Der Verein behält sich aber vor, diese Unkosten von dem Übungsleiter zurück zu verlangen, wenn der Übungsleiter innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Finanzierung dem Verein nicht mehr als Übungsleiter zur Verfügung steht.

Änderung/Beendigung des Vertrages:

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen des Vertrages davon unberührt. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden. Bei schwerer Verletzung der vertraglichen Pflichten steht jedem Vertragspartner das Recht der fristlosen Kündigung zu.

Ort, Datum:

.....
Vereinsvertreter

.....
Übungsleiter/ in